

# Vereinskonzept

## Allgemeine Auflagen nach Vorgaben DSOB/ Isbh

- Keine Gruppenbildung beim Betreten/ Verlassen der Sportstätte – auf den Mindestabstand achten
- Vor und nach der sportlichen Aktivität/ beim Kommen (bis zum Platz/ Sportfläche) und Gehen bitte Maske tragen
- Außerhalb der sportartspezifischen Trainings- und Spielsituationen sollten körperliche Kontakte komplett unterbleiben. So ist auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln zu verzichten.
- Auf Zuschauer verzichten / Eltern übergeben Ihr Kind an den Übungsleiter und verlassen dann bitte die Sportstätte.
- Vor und nach dem Sport, in Pausen, bei Gerätewechseln und auf Weisung des Übungsleiters Hände gründlich waschen und ggf. desinfizieren
- Eigenes Material (Tischtennisschläger; Bälle, Gymnastikmatte etc.) mitbringen.
- Konsequentes abwaschen/ desinfizieren von benutzten Materialien/ Türklinken/ Lichtschaltern etc.
- Großes Handtuch als Unterlage für die Gymnastikmatte mitbringen, evtl. kleines Handtuch für Schweiß
- Weiterhin möglichst in Sportsachen kommen. Können die Umkleiden geöffnet werden, ist die Nutzung der Umkleiden zu minimieren. Weiter ist besonders auf die Einhaltung von ausreichenden Abständen zu achten. Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in der Umkleide aufhalten, ist daher zu begrenzen und der Raum zu lüften. Dies gilt auch für die Nutzung von Duschen in den Sporthallen; die Duschen im Vereinsheim bleiben weiterhin geschlossen.
- Freiluftaktivitäten priorisieren und zunächst auch traditionelle Hallensportarten im Freien durchführen.
- In Räumen/ Turn-und Sporthallen zwischen verschiedenen Gruppen/ Paaren und in längeren Trainingsphasen Pausen einplanen und gründlich Lüften
- **Einen reibungslosen Trainingsablauf unterstützen, die aktuellen Regelungen für den Sport beachten und so die Risiken minimieren.**
- **Sportgruppen möglichst klein halten und ggf. mit mehreren Gruppen/ Paaren mit einem Abstand von mind. 3 m zueinander Sport treiben. Eine Vermischung sollte - auch vor und nach dem Sport – nicht erfolgen. Sind aufgrund der Corona-Regeln Mindestteilnehmerzahlen vorgeschrieben, sind diese strikt einzuhalten.**
- In der Multihalle und im Saal können aufgrund der Größe je nach Trainingsintensität max. 8 Teilnehmer/innen plus ÜL gemeinsam trainieren.

Im Saal kann die Teilnehmerzahl in Absprache durch vollständig Geimpfte/ Genesene auf max. 12 Teilnehmer/innen erhöht werden.

- Übungsleiter\*innen, Trainer\*innen und Betreuer\*innen sollten möglichst kontaktfrei arbeiten und den Mindestabstand zu den Sportlern während der Sportausübung nur zu Trainings- oder Betreuungszwecken (Hilfestellung bei Übungen o.ä.) unterschreiten. Dieser Kontakt ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Vor dem ersten Sport unter den „Corona-Regeln“ ist eine unterschriebene Einwilligungserklärung beim Übungsleiter abzugeben.
- Es wird eine Gruppenliste mit Namen, Anschrift, Telefon angelegt und Anwesenheitslisten unter Beachtung des Datenschutzes geführt und verwendet (Nachverfolgung einer Infektionskette).
- Gäste/ Schnupperteilnehmer füllen ein Anwesenheitsformular aus. Das Formular wird nach 1 Monat vernichtet.
- Falls zur Sportausübung im Verein ein negatives tagesaktuelles Schnelltestergebnis verlangt werden muss, sind vollständig Geimpfte und Genesene wie Personen zu behandeln, die über ein negatives Testergebnis verfügen. Gelten die 3-G (Geimpft/Genesen/Getestet) oder 2-G Regelungen (Geimpft/Genesen), ist ein Nachweis vorzulegen. Bei Kindern und Jugendlichen kann dies das Testheft/Schule sein\*. Soweit ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren.
- Sportarten – Spezifisch: Es sind zusätzlich die Regelungen der Landesverbände zur jeweiligen Sportart zu beachten und zu befolgen. Die Abteilungen ergänzen selbstständig sportspezifische Regelungen.
- Veranstaltungen in und außerhalb des Sportes sind – wenn erlaubt - eingeschränkt und unter Einhaltung der jeweils aktuellen Hygiene und Abstandsregeln durchzuführen. Informationen zu Auflagen/ Bedingungen können bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Die Abteilungen sind bei ihren Abteilungsveranstaltungen für eine regelkonforme Durchführung selbst verantwortlich.

### **Sport Aktuell 19. August – 19. September:**

#### **Inzidenz < 35 = Keine Einschränkungen:**

Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist vollumfänglich erlaubt.

#### **Inzidenz > 35 = 3 G-Regelung in Innenräumen (Geimpft/Genesen/Getestet):**

Der Einlass in die Innenräume von Sportstätten ist nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet. Dies gilt auch für die Vereinsräume.

**Inzidenz > 100 = 3 G-Regelung in Innenräumen und auf Außenflächen:** Der Einlass in die Innenräume und auf die Außenflächen von Sportstätten ist nur mit

Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet. Dies gilt auch für die Vereinsräume und das Vereinsgelände. Es dürfen maximal zehn Personen aus verschiedenen Hausständen zusammen Sport treiben (Genesene, Geimpfte und Kinder unter 14 Jahren zählen dabei nicht)

Stand 20.08.2021

\*Der Sportstättenbetreiber ist für die Überwachung der Negativnachweise verantwortlich. Dies ist im Regelfall der Organisator von Sportkursen oder der jeweilige Verein ist in diesem Moment der Sportstättenbetreiber. Die Schnelltests, die Schülerinnen und Schüler mehrmals in der Woche durchführen müssen, werden in Zukunft auch außerhalb der Schule gelten. Dazu sollen Testhefte zur Verfügung gestellt werden, in denen die Lehrkräfte die Durchführung der Tests bestätigen. Diese gelten auch als Negativnachweis für den Sportbetrieb.

Der gesetzliche geforderte Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegen, kann dabei auf mehreren Wegen erfolgen:

1. durch einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
2. durch einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, oder
3. durch einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, der die aus der Anlage 1 ersichtlichen Daten enthält; die zugrundeliegende Testung kann auch durch einen PCR-Test erfolgen
4. durch einen Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik),
5. durch den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte) oder.
6. **Nur Trainer und Übungsleiter:**  
durch einen Nachweis über die Durchführung eines maximal 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zur Eigenanwendung durch Laien nach § 13 Abs. 3 für Lehrkräfte und das sonstige Personal an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, welcher die die aus der Anlage 2 der CoSchuVo ersichtlichen Daten enthält.